

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-04-16

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Borchardt
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01447/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kindertagesstättenbedarfsplan 2013 - 12. Fortschreibung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan der Landeshauptstadt Schwerin – 12. Fortschreibung 2013 - mit folgenden Festlegungen,

1. die Platzkapazitäten auf der Grundlage von Betreuungsquoten in der jeweiligen altersrelevanten Gruppe zu bestimmen:

Kinderkrippe differenziert nach Jahrgängen

- 0- unter 1 = 15 Prozent
 - 1- unter 2 = 80 Prozent
 - 2- unter 3 Jahren = 100 Prozent
- Kindergarten = 100 Prozent
Hort = 80 Prozent

2. die Planungsentscheidungen im Punkt 10 zur Weiterentwicklung der Betreuungsangebote unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches und der Bedarfsentwicklung in der Kindertagesbetreuung umzusetzen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Grundlage für die Planung im Leistungsbereich Kindertagesbetreuung bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und das Gesetz zur Förderung von Kindern in

Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 8. Juli 2010.

Das vorliegende Papier ist die zwölfte Fortschreibung und aktualisiert die zuletzt im Jahr 2012 vorgelegte Kindertagesstättenbedarfsplanung. Oberstes Ziel der Planung ist, den gesetzlichen Anspruch für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Schwerin auf einen Kindertagesbetreuungsplatz, gemäß § 14 KiföG M-V sicherzustellen und die quantitative sowie die qualitative Bereitstellung von Betreuungskapazitäten zu erreichen. Die Landeshauptstadt Schwerin geht davon aus, den gesetzlich definierten Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in den Kindertagesstätten und in Tagespflege für Kinder im Alter von drei bis unter sieben Jahren, und ab dem 01.08.2013, für Kinder ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sicherstellen zu können. Darauf wird sich die Landeshauptstadt in Abstimmung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen einrichten und weitere Plätze bereitstellen.

Das gesamte Stadtgebiet wird als Einzugsgebiet für Kindertagesbetreuung betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass für den überwiegenden Teil der Eltern das gesamte Stadtgebiet als sozialer und kultureller Lebensmittelpunkt angesehen wird. Aufgrund der guten Verkehrsinfrastruktur ist die Erreichbarkeit aller Kindertageseinrichtungen mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben. Eine Ausnahme bilden die Angebote für Hortbetreuung, die vorrangig im Umfeld der Grundschulen gesichert werden soll. Hier ist auch zukünftig darauf zu achten, dass möglichst kurze Wegebeziehungen für Erstklässler zwischen Hort und Grundschule gewährleistet werden. Die Bereitstellung von Hortbetreuungsplätzen an und im Umfeld der Grundschule hat Vorrang (Beschluss der Stadtvertretung). Statistisch stieg die Belegung in Horten seit Jahren. Im letzten Jahr wurden die Hortbetreuungsangebote an und im Umfeld von Grundschulen erweitert. Der Wunsch der Eltern nach Tagesbetreuung ist auf die Entwicklung am Arbeitsmarkt und die steigenden Beschäftigungszahlen zurückzuführen. Nach Auswertung der Hortbelegungsstatistik 2012 werden für alle öffentlichen Grundschulstandorte einheitliche Betreuungsquoten zur Kapazitätsplanung angesetzt. Ab dem 01.08.2013 tritt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kraft. Am 31.12.2012 wurden in der Landeshauptstadt Schwerin insgesamt 5.888 Kinder in Kindertagesstätten und 202 Kinder in Kindertagespflege betreut. Die Zahl der betreuten Kinder ist gegenüber 2011 (Stichtag 31.12.2011) um 426 gestiegen.

Die Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder mit Hauptwohnsitz ist das oberste Ziel aller im Bedarfsplan 2013 dargestellten Maßnahmen.

2. Notwendigkeit

§ 80 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Auf der Grundlage der Bedarfsentwicklungen von 2006 bis 2012 in der Kinderkrippe, im Kindergarten und Hort wurden die Betreuungsquoten errechnet und für die Kapazitätsplanungen herangezogen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Landeshauptstadt Schwerin bietet im bundesweiten Vergleich sehr hohe Betreuungsquoten und daher hervorragende Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie,

Beruf und Privat. Es stehen insgesamt genügend Angebote für Krippen-, Kindergarten- und Hortbetreuung für Schweriner Kinder zur Verfügung.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Eine sehr gute Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist ein Attraktivitätsfaktor für Unternehmen und Arbeitnehmer/innen und somit wichtiger Standortfaktor für den Wohnstandort Schwerin

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Für das Haushaltsjahr 2013 sind im Teilhaushalt 4 für die Produkte

- Nr. 36101 = 13.454.900 Euro - „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ und
- Nr. 36102 = 781.800 Euro - „Förderung von Kindern in Tagespflege“
und im Teilhaushalt 6 für das Produkt
- Nr. 31202 = 2.000.000 Euro - „Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder“
(Ermäßigungen von Elternbeiträgen)
insgesamt an Auszahlungen geplant
Unter Berücksichtigung von Einzahlungen des Landes beläuft sich der städtische Zuschuss für Kindertagesbetreuungsaufgaben auf rd. 16,3 Millionen Euro.

Durch den Rechtsanspruch auf Betreuung im Krippenalter ab dem 1. Lebensjahr und dem bedarfsgerechten Ausbau der Hortbetreuung wird mit Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2013 i. Höhe von ca. 180.000,- Euro gerechnet. Sollte sich der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wie prognostiziert erhöhen, dann würde dies für 2014 Mehraufwendungen von 468.000 Euro ergeben.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Kindertagesstättenbedarfsplan der Landeshauptstadt Schwerin – 12. Fortschreibung 2013

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin